

Baugebiet "Friesenhofen Hinznanger Straße"

Nachweis über die aktive Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

zur Vorlage bei der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu, Fachbereich Flächen- und Gebäudemanagement

Hiermit	bestätigen wir, dass
Herr/Fr	au
wohnha	aft
	ein aktives Ehrenamt in einem eingetragenen Verein oder einer Organisation im Bereich der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu ausübt, der/die gemeinnützig im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO) ist. (Ggfls. ist auf Anforderung eine Bescheinigung des Finanzamts als Nachweis vorzulegen)
Falls ja	: Folgendes Ehrenamt wird seit ausgeübt:
	aktives Mitglied in der freiwilligen Feuerwehr und/oder in einer Rettungsdienstorganisation (z.B. DRK, Johanniter, THW)
	aktives Mitglied in der geschäftsführenden Vorstandschaft (Funktionsträger) (Ggfls. ist auf Anforderung ein Auszug aus der Satzung und/oder dem Vereinsregister als Nachweis vorzulegen)
	Sonderaufgabe mit arbeitsintensivem Engagement (Bsp. Übungsleiter) Arbeitsintensiv bedeutet, dass <u>mindestens 80 Arbeitsstunden jährlich</u> geleistet werden. Die Tätigkeit muss steuerfrei nach § 3 Nr.26 Einkommenssteuergesetz sein.
	Der Zeitaufwand beträgt mind. 80 Stunden/jährlich:
	ja nein
	Die Tätigkeit ist steuerfrei nach § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz:
	ja nein
	aktive Tätigkeit als ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Leitung in einer kirchlichen oder religiösen Organisation zuzuordnen ist (z.B. Ältestenkreis, Kirchengemeinderat) (Ggfls. sind auf Anforderung gegebenenfalls Bescheinigungen i.S. von § 54 Abgabenordnung (AO) vorzulegen)



Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Name und Adresse des Vereins/ der Organisation/ der anerkannten Religionsgemeinschaft/ der Feuerwehr/ einer sonstigen Organisation im Blaulichtbereich		
Ort/Datum		
	Stempel	

Unterschrift mit Angabe der Funktion Vereinsvorstand/ Organisation/ anerkannte Religionsgemeinschaft/ Feuerwehr/ sonstige Organisation im Blaulichtbereich

Diese Bescheinigung muss durch ein Vorstandsmitglied oder eine Person mit vergleichbarer Funktion unterschrieben werden (nicht Bewerber oder Mitbewerber). Ggfls. ist auf Anforderung ein Nachweis für die Unterschriftsbefugnis (Auszug aus Vereinsregister oder Satzung) vorzulegen.

§ 52 Abgabenordnung (AO) Gemeinnützige Zwecke

- (1) ¹Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. ²Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. ³Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.
- (2) ¹Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:
- 1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- 2. die Förderung der Religion;
- 3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
- 4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- 5. die Förderung von Kunst und Kultur;
- 6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
- 7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- 8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
- 9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;

- 11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
- 12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
- 13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- 14. die Förderung des Tierschutzes;
- 15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
- 16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
- 17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
- 18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
- 19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
- 20. die Förderung der Kriminalprävention;
- 21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
- 22. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
- 23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports;
- 24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
- 25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
- 26. die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten.

²Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. ³Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

Fassung aufgrund des Jahressteuergesetzes 2020 vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096), in Kraft getreten am 29.12.2020

Quelle: https://dejure.org/gesetze/AO/52.html